

18. Sitzung des Werkausschusses am 12.09.2018

TOP 4.2. öffentlich

Betreff: Beratung und Beschlussfassung zur 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe

Abschließende Entscheidung des Werkausschusses

Vorberatung durch den Werkausschuss / Empfehlung für Stadtvertretung

Beschlussgrundlage:

1. Es ist beabsichtigt, für die Bürgerinnen und Bürger neue Angebote an Grabarten einzuführen. Dafür ist die Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung als rechtliche Voraussetzung erforderlich.
2. Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte und in Baumgrabfeldern sollen zukünftig einheitlich mit 2, 4 bzw. 6 Urnenstellen und einer Nutzungsdauer von 25 Jahren angeboten werden.
3. Die Nutzungsdauer von 99 Jahren für Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte bzw. in Baumgrabfeldern entfällt zukünftig. Die Nachfrage war gering. Die rechtliche Anpassung erfolgt auch unter dem § 28 Alte Rechte.
4. Auf dem Alten Friedhof ist vorgesehen Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen in gestalteten Flächen anzubieten. In vorhandene, freie Erdwahlgrabstätten mit alter Einfassung werden 8 Urnenwahlgrabstätten für 2 Urnen eingepasst. Eine Ablagefläche für Steckvasen, Kerzen u.ä. wird mit eingeordnet. Die Grabflächen werden mit bodendeckenden Stauden oder Gehölzen vom Eigenbetrieb gepflanzt. Die Gestaltung und Pflege obliegt generell dem Eigenbetrieb. Die Nutzungsberechtigten können einen Pultstein in den Abmessungen 40 cm x 40 cm errichten.
Die neue Grabart ist die Variante, die dem Grabfeld 3-17 auf dem Waldfriedhof entspricht. Sie ergänzt die schon vorhandene Grabart Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung, die die Beisetzung der Urnen von Partnern nicht beinhaltet.
Die Nutzung von alten Erdgrabstätten mit Einfassung ist eine Maßnahme, die der Forderung der Denkmalpflege, die Binnenstruktur des Alten Friedhofs zu erhalten, gerecht wird.

Für den Waldfriedhof erfolgte eine Erweiterung der Friedhofsfläche mit dem Baumgrabfeld Waldesgrund (3-19). Von der Fachgruppe behördliche Angelegenheiten wurde die Auflage erteilt, dass dort nur biologisch abbaubare Urnen

und Schmuckurnen beizusetzen sind. Diese Forderung wurde in die Satzungsänderung aufgenommen und auf alle Baumgrabstätten und Baumgrabfelder sowie für die Beisetzungen in anonymen Grabfeldern erweitert.

5. Die Synopse bezieht sich auf die 9. Änderungssatzung, die am 12.03.2018 von der Stadtvertretung beschlossen wurde. Diese ist noch nicht ausgefertigt und in Kraft getreten, da das Grabfeld für dauergrabgepflegte Grabstätten auf dem Waldfriedhof noch nicht angeboten werden kann. Die Bauarbeiten, die durch die Friedhofsgärtner Lübeck eG beauftragt werden, beginnen im September 2018.
6. Die 10. Änderungssatzung wird erst nach der Bekanntgabe der 9. Änderungssatzung bekannt gegeben.

Anlagen

- Anlage 1: 10. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe
- Anlage 2: Lesefassung
- Anlage 3: Synopse

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin, die 10. Satzungsänderung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe zu beschließen.

Beschlussfähig

Ja

Nein

Beratungsergebnis:

Laut Beschlussvorschlag

Ja

Nein

Enthaltung

Schriftführer/in

Vorsitzende/r

geänderter Beschlussvorschlag:

Laut geändertem Beschlussvorschlag

Ja

Nein

Enthaltung

Schriftführer/in

Vorsitzende/r